Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3273**

15. Wahlperiode 08. 06. 2004

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Holger Haibach, Melanie Oßwald, Dr. Martina Krogmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 15/3011 –

Bekämpfung der Zensur im Internet

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Nutzung von Internet und E-Mails als moderne und schnelle Informations- und Kommunikationsmittel hat in den letzten Jahren weltweit stark zugenommen.

Die Potentiale dieser Medien entfalten sich in der Informations- und Wissensgesellschaft auf Grund der globalen Struktur der neuen Kommunikationstechnologien nicht mehr allein national, sondern weltweit. Der von staatlichen Maßnahmen unbehinderte Zugang der Bürger zur globalen Informations- und Kommunikationsgesellschaft ist dabei ein entscheidender Indikator für die Achtung und Wahrung der Menschenrechte in den einzelnen Ländern.

Das Internet wird weltweit auch als Medium für den Meinungsaustausch und zur Darstellung politischer und menschenrechtlicher Standpunkte genutzt. Auf Grund seiner globalen Struktur bietet es den Nutzern Zugang zu weltweiten, vielfältigen, nicht mehr zensierbaren Informationen. Grundsätzlich können Informationen durch E-Mails oder Websites ungefiltert in jedes Land gelangen bzw. es auch wieder verlassen. Informationen, die Unrechtsregime in der Zeit vor der Existenz des weltweiten Netzes auf eine bestimmte Region oder auch nur auf einen bestimmten Personenkreis begrenzen konnten, finden sich heute auf Websites, die im Ausland betreut (gehostet) werden und damit dem Zugriff dieser Regierungen entzogen sind. Dadurch sind wesentlich mehr Informationen aus den betreffenden Ländern bzw. über die jeweils dort herrschende politische Lage weltweit zugänglich. Für die Arbeit von nationalen wie internationalen Menschenrechtsorganisationen, Menschenrechtsverteidigern, Menschenrechtspolitikern und Journalisten sind diese Informationen von herausragender Bedeutung.

Durch die Existenz des Internets fühlen sich Vertreter undemokratischer Staaten in dem nach ihrer Auffassung nur ihnen zustehenden Informationsmonopol bedroht. Viele Regime haben daher in den vergangenen Jahren damit begonnen, den Zugang zum Internet für die Bevölkerung zu reglementieren, um Kontakte ins Ausland zu unterbinden und die Kommunikation innerhalb des Landes unmöglich zu machen, sobald sie in den Verdacht von Oppositionsarbeit gerät.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 4. Juni 2004 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Meinungsfreiheit wird auch dadurch eingeschränkt, dass der Zugriff auf Server behindert sowie einzelne Websites in- oder ausländischer Anbieter für die heimische Bevölkerung gesperrt werden. Insbesondere Oppositionspolitiker und Menschenrechtsverteidiger sind von solchen staatlichen Maßnahmen betroffen. Je nach politischer Ausrichtung der Regime unterliegen auch andere Inhalte staatlichen Restriktionen.

Diese Staaten behindern nicht nur durch technische Maßnahmen den freien Austausch von Meinungen und Informationen. Wiederholt berichteten Menschenrechtsorganisationen wie amnesty international oder Human Rights Watch über die Verfolgung und Verhaftung von Dissidenten und Regimekritikern sowie Verurteilungen zu langen Haftstrafen. Auch Journalisten sind von Pressezensur und polizeilicher Verfolgung bedroht, wie die Organisation Reporter ohne Grenzen in ihrem zweiten Internet-Bericht „The Internet under surveillance" 2003 ausführt. Weltweit sind diesem Bericht zufolge fast 50 Journalisten in Haft, weil sie im Internet ihre Meinung äußerten. Es muss jedoch von einer deutlich höheren Zahl verhafteter und inhaftierter Oppositioneller und Cyberdissidenten ausgegangen werden. Nach Angaben von Reporter ohne Grenzen ist die Zahl bis April 2004 auf 72 Cyberdissidenten angestiegen.

Doch das Internet darf auch kein rechtsfreier Raum sein. Websites mit extremistischem oder strafrechtlichem Inhalt (z. B. Kinderpornographie, Aufruf zum Rassenhass) sollten grundsätzlich gesperrt werden können. Websites, die zu Gewalt und Menschenrechtsverletzungen aufrufen, sind nicht zu dulden.

1. In welchen Ländern wird – im Widerspruch zu den von ihnen eingegangenen Verpflichtungen aus internationalen Menschenrechtsabkommen – nach Kenntnis der Bundesregierung die Nutzung des Internets überwacht und der Zugang zu dem Informations- und Kommunikationsmedium kontrolliert und eingeschränkt?

2. Wie erfolgen nach Wissen der Bundesregierung die Kontrolle und die Beschränkung des Internet-Verkehrs in diesen Ländern?

3. In welchen Ländern werden Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger sowie Journalisten für Publikationen im Internet verfolgt, und welcher strafrechtlichen Verfolgung sind sie ausgesetzt?

   Wie viele Personen sind deswegen nach Kenntnis der Bundesregierung von Haft bedroht bzw. bereits verurteilt?

Das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie das Recht, sich aus öffentlichen Quellen zu informieren, sind in Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) und in Artikel 19 Abs. 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) geschützt. Der Schutzbereich von Artikel 19 Abs. 2 IPBPR umfasst den Empfang von Informationen und Meinungen jedweder Art; eine Begrenzung auf oder der Ausschluss von bestimmten Inhalten ist nicht vorgesehen. Artikel 19 Abs. 2 IPBPR sieht ausdrücklich vor, dass die Informationsbeschaffung aus allen Informationsquellen und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen erfolgen kann. Damit fällt insbesondere auch die Nutzung des Internets, inklusive ausländischer oder im Ausland abgelegter Internetseiten, unter den Schutzbereich von Artikel 19 Abs. 2 IPBPR.

Die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (VN) hat in mehreren Resolutionen das Recht auf freie Meinungsäußerung, wie es in der AEMR und im IPBPR garantiert ist, bestätigt und die Bedeutung dieses Rechts zum Schutz der Würde des Menschen hervorgehoben (Resolutionen 2003/42, 2002/48, 2001/47). Artikel 19 Abs. 3 IPBPR sieht die Möglichkeit der Einschränkung der Rechte aus Artikel 19 Abs. 2 IPBPR vor. Diese Einschränkungen sind zwar zum Schutz der Rechte und des Rufs anderer sowie zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit und

der öffentlichen Sittlichkeit zulässig, jedoch nur dann, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebotes erfolgen.

Der Zugang zum Internet ist in zahlreichen Staaten eingeschränkt oder unterliegt der Überwachung. Art und Ausmaß der Begrenzung und Überwachung variieren hierbei auch hinsichtlich Intention und Ansatzpunkt beträchtlich. So besteht in vielen Ländern kein effektiver Zugang zum Internet; entweder weil der Erwerb von unlizenzierter Hardware, insbesondere Modems, verboten ist, oder weil die Kosten der Hardware sowie die Höhe der Verbindungsentgelte einer Nutzung des Internets durch weite Kreise entgegenstehen. Teilweise ist der Internetzugang auf ausgewählte Personen und/oder auf ein von der Regierung eingerichtetes internes Netz (Intranet) beschränkt.

In anderen Staaten werden Maßnahmen getroffen, um „unerwünschte" Inhalte und Nutzung des Internets zu unterbinden, ohne den Zugang zum Internet grundsätzlich zu versagen. Überwachungsmaßnahmen richten sich dabei sowohl gegen die Anbieter von Internetzugängen, als auch gegen die Nutzer selbst. Da jeder Zugang zum Internet grundsätzlich über einen Internet-Diensteanbieter (ISP) erfolgt, sind insbesondere diese Gegenstand von Überwachungsmaßnahmen. In Staaten, in denen es lediglich einen einzigen von der Regierung kontrollierten ISP gibt, ist die Überwachung des Internets besonders leicht. Zum einen bedarf es keiner gegen privates Eigentum gerichteter Maßnahmen, um eine Überwachung zu erzwingen. Zum anderen gelangen mangels organisatorischer Trennung zwischen ISP und Regulierer Informationen über das Ausmaß der Überwachung kaum nach außen. Der Nutzer kann daher nicht sicher sein, nicht überwacht zu werden.

In Staaten, die unabhängige Service-Provider zulassen, sind diese oftmals verpflichtet, Filter- und Überwachungstechnologie zu installieren und Sicherheitsbehörden Zugang zu ihren Daten zu gewähren. Zu den angewandten Überwachungsmaßnahmen zählen: die verpflichtende Anwendung von Filtern, die Pflicht zur Speicherung von aufgerufenen Internetseiten und die Überwachung von Diskussionsforen und des E-Mail-Verkehrs. Insbesondere der Einsatz von Filtertechnologie steht einer freien Nutzung des Internets entgegen. Zahlreiche Staaten führen „schwarze Listen" mit Internetseiten, deren Aufruf durch die ISPs zu sperren ist; die Gruppe der tatsächlich gesperrten Seiten umfasst dabei in mehreren Ländern auch Internetauftritte von Menschenrechtsorganisationen, Oppositionsgruppen, Nachrichtenanbieter wie CNN oder BBC sowie Seiten mit regierungskritischen Inhalten. Daneben treten Filter, die Internetseiten nach bestimmten Stichwörtern (wie „Menschenrechte", „Demokratie" etc.) durchsuchen und entsprechende Seiten sperren. In einigen Staaten soll die Zahl der gesperrten Seiten mehrere zehntausend bis über hunderttausend Seiten erreicht haben.

Der zweite große Bereich von Überwachungsmaßnahmen auf der Anbieterseite richtet sich gegen Internetcafés. Da es in ärmeren Ländern vielen Nutzern an den finanziellen Mitteln für einen individuellen Internet-Zugang mangelt, bieten erst Internetcafés die Möglichkeit der Nutzung des Internets durch größere Bevölkerungsgruppen. Internetcafés eröffnen die Möglichkeit, anonym Seiten aufzurufen, Filtertechnologie der ISPs gezielt zu umgehen und sich unter Pseudonymen an Diskussionen in Foren zu beteiligen. In zahlreichen Staaten sind Internetcafés daher verpflichtet, Kundendaten (Name, aufgerufene Seiten) aufzuzeichnen sowie den freien Zugang durch den Einsatz von Filtertechnologie zu beschränken. Eine Kontrolle von Internetcafés ist insbesondere in den Staaten effektiv, welche die Zahl der Internetcafés begrenzen oder diese in Regierungshand halten.

Ergänzt werden die genannten Maßnahmen u. a. durch Meldepflichten zur Einrichtung einer Internetseite, die Kontrolle von so genannten Chatrooms und Diskussionsforen sowie die Überwachung des E-Mail-Verkehrs. So wird z. T.

die Möglichkeit zur Einbringung eines Beitrages in ein Diskussionsforum durch Filtertechnologie, die Beiträge mit Begriffen wie „Menschenrechte“ oder „Demokratie“ sperrt, oder durch Moderatoren, die kritische Textbeiträge manuell entfernen, stark beschränkt. Die Unmöglichkeit der anonymen Nutzung des Internets infolge der Überwachung des Seitenaufrufs bei ISPs oder Internetcafés und die Kontrolle von Inhalten auf der Nutzerseite greifen oftmals ineinander und begrenzen den freien Informationsfluss im Internet.

Die Erstellung einer nach Ländern aufgeschlüsselten weltweiten Übersicht über bestehende Beschränkungen der Internet-Nutzung würde den Rahmen einer Kleinen Anfrage übersteigen.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im bi- und multilateralen Dialog mit anderen Staaten gegen Internet-Zensur vorzugehen bzw. Lockerungen zu erreichen?

5. Hat sich die Bundesregierung in den vergangenen Jahren auf europäischer und internationaler Ebene für eine freie Nutzung des Internets als Basis politischer Arbeit eingesetzt, und wenn ja, in welcher Form und mit welchen Ergebnissen?

   Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung thematisiert das Problem der Internet-Zensur sowohl bilateral als auch im multilateralen Dialog.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass die nationale und globale Nutzung der Kommunikations- und Informationstechnologien auf der Grundlage der Achtung und Durchsetzung internationaler Menschenrechtsverpflichtungen erfolgen muss. Im Mittelpunkt steht die umfassende Garantie der Meinungs- und Informationsfreiheit, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zum Ausdruck kommt. Die Bundesregierung tritt daher aktiv und engagiert im multilateralen Dialog für den Schutz und die Förderung des Rechts auf unbehinderte Meinungsfreiheit und auf freie Meinungsäußerung ein. Sie tritt insbesondere dafür ein, Internet-Zensur zu verhindern. Die Bundesregierung hat in der Sitzung der Menschenrechtskommission 2004 in Genf die im Konsens angenommene Resolution zum Recht auf Meinungsfreiheit und Meinungsäußerung miteingebracht, die u. a. dazu auffordert, die Verpflichtungen aus Artikel 19 des VN-Zivilpakts zu respektieren und insbesondere unbeschränkten Zugang und die Nutzung von Kommunikations- und Informationstechnologien zu gestatten. Die Resolution unterstreicht ferner den positiven Beitrag, den die Gewährleistung der Meinungsfreiheit u. a. im Internet bei der Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Intoleranz leisten kann. Sie hebt daneben jedoch kritisch hervor, dass auch das Internet für die Verbreitung menschenrechtsverachtender Inhalte genutzt wird.

Die Verbreitung rassistischer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Inhalte durch das Internet, wird Gegenstand eines OSZE-Treffens in Paris am 16./17. Juni 2004 sein. Fragen der Freiheit und Verantwortung in den neuen Medien bilden einen Themenschwerpunkt der Arbeit des OSZE-Beauftragten für die Freiheit der Medien. Diese Institution geht auf eine deutsche Initiative zurück. Unter Leitung des Deutschen Freimut Duve, dem ersten OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit, fand im Sommer 2003 in Amsterdam eine vielbeachtete Konferenz zum Internet statt. Aufbauend auf den Amsterdamer Empfehlungen arbeitet die OSZE nun unter Leitung des Ungarn Miklos Haraszti eine langfristige Strategie in diesem Bereich aus. Die Bundesregierung unterstützt diesen Prozess mit freiwilligen Beiträgen und wird sich aktiv an einem für Ende Juni geplanten Seminar zur Konsolidierung dieser Strategie beteiligen. Bereits seit Jahren setzt sich die

Bundesregierung auch im Ständigen Rat der OSZE sowie in der jährlichen Überprüfungskonferenz zur Menschlichen Dimension der OSZE für freien Zugang zum Internet im gesamten OSZE-Raum ein.

Während der ersten Phase des VN-Weltgipfels zur Informationsgesellschaft (10. bis 12. Dezember 2003) hat sich die Bundesregierung engagiert dafür eingesetzt, dass die Förderung und Entwicklung einer globalen Kommunikations- und Informationsgesellschaft auf der Grundlage der uneingeschränkten Anerkennung der Menschenrechte erfolgt. Durch ihr konsequentes Engagement ist es in Zusammenarbeit mit den EU-Partnern und anderen Staaten gelungen, die Garantie der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie die Garantie freier, unabhängiger und vielfältiger Medien an zentraler Stelle in der politischen Prinzipienerklärung des VN-Weltgipfels zur Informationsgesellschaft zu verankern.

Im Einklang mit ihrem multilateralen Engagement nutzt die Bundesregierung den bilateralen Dialog, um sich gegen staatliche Internet-Zensur einzusetzen. Sie sieht es dabei als ihre Aufgabe und Verpflichtung an, sich auch für die Opfer von Zensurmaßnahmen im Internet zu verwenden (siehe auch Antworten zu den Fragen 9, 10 und 11). Die Bundesregierung kann hierbei auf die im multilateralen Rahmen bereits erreichten Verhandlungsergebnisse verweisen.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zukunft des Internets als Informations- und Kommunikationsmittel für die Arbeit von Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidigern unter dem Eindruck der wachsenden Kontrolle und Zensur der Online-Publikationen und des E-Mail-Austausches?

Für die Zivilgesellschaft und insbesondere für Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger ist das Internet ein unverzichtbares Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Es bietet grundsätzlich das Potential einer vergleichsweise kostengünstigen Publikation von Informationen über Menschenrechtsverstöße mit größtmöglicher Reichweite und Rückkanal sowie die Nutzung als globales Kommunikations- und Recherchemedium für die tägliche Arbeit. Oft ist es auch das einzige Mittel, um menschenrechtsrelevante Informationen über Ländergrenzen hinweg zugänglich zu machen und eine Kommunikation mit Betroffenen zu ermöglichen.

Die Gefahr der Kontrolle und Zensur von Online-Publikationen schränkt die Möglichkeiten der Nutzung des Mediums Internet jedoch ein. Potentielle Gefahren entstehen insbesondere dann, wenn das jeweilige regimekritische Engagement kontrolliert und protokolliert werden kann. Dies betrifft sowohl Menschenrechtsorganisationen und Menschenrechtsverteidiger, die als Schnittstelle und Anbieter von Informationen auftreten, als auch die von Menschenrechtsverletzungen Betroffenen und andere Nutzer von NGO-Informationen.

Technisch sachkundigen Internetnutzern bietet sich grundsätzlich die Möglichkeit zu Gegenmaßnahmen zur Vermeidung von staatlicher Überwachung. Hierzu existieren von Seiten der Nutzer in erster Linie zwei relativ verbreitete Möglichkeiten. Erstens können so genannte Re-Webber bzw. anonyme Proxy-Server genutzt werden, die für den Service-Provider nur eine verschlüsselte Übertragung sichtbar machen und es den Anbietern von Informationen (Webservern) nicht erlauben, die IP-Adresse der Endbenutzer zu identifizieren. Zweitens kann die Aufgabe zentraler Re-Webber auch von dezentralen Netzwerken der Endanwender übernommen werden.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung den von der US-Regierung initiierten „Global Internet Freedom Act", und unterstützt sie die ihm zugrunde liegende Idee, von anderen Ländern gesperrte Seiten von Menschenrechtsverteidigern und -organisationen zugänglich zu machen?

8. Wird die Bundesregierung sich für die Umsetzung des „Global Internet Freedom Act" einsetzen, und wenn ja, welche Möglichkeiten der Umsetzung sieht sie?

Am 16. Juli 2003 verabschiedete das amerikanische Repräsentantenhaus im Rahmen eines Pakets von Gesetzen für die Außenpolitik den „Global Internet Freedom Act". Im Senat ist das Gesetz bisher noch nicht verabschiedet worden. Die US-Administration hat sich zum „Global Internet Freedom Act" bisher noch nicht geäußert.

Der Entwurf sieht vor, dass die US-Regierung eine umfassende Strategie entwickelt und umsetzt, um staatlich unterstützte und staatlich kontrollierte Internetblockaden durch andere Länder, wie z. B. China, zu bekämpfen. Es sollen Techniken entwickelt und bereitgestellt werden, um die Blockaden des Internetzugangs durch Firewalls und Filter zu überwinden und gleichzeitig der Überwachung der Behörden zu entgehen. Außerdem sollen Beschränkungen für E-Mails mit angeblich gefährlichem Inhalt bekämpft werden. Es soll aber nicht eingegriffen werden, wenn ausländische Staaten das Internet zensieren, um Minderjährige zu schützen oder „die öffentliche Moral zu wahren". Umgesetzt werden soll das Gesetz vom Federal Office of Global Internet Freedom. Die neue Behörde soll dem International Broadcasting Bureau unterstellt werden, das u. a. die Sender Voice of America, Radio Free Europe und Radio Free Asia betreibt. Für das Vorhaben sieht der Gesetzesentwurf einen Etat von 16 Mio. US-Dollar für die ersten zwei Jahre vor.

Die Maßnahmen gegen Internetzensur sollen in eine global angelegte Politik zur Förderung der Meinungs-, Presse- und Vereinigungsfreiheit eingebunden werden. Zensierende Länder sollen öffentlich angeprangert werden. Der Gesetzentwurf begründet das Vorhaben mit der amerikanischen Verfassung; die darin niedergelegten Rechte seien nicht nur auf Amerikaner beschränkt. Zusätzlich zu diesem von der Verfassung ausgehenden Auftrag wird auch auf den Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hingewiesen.

Es werden explizit die Regierungen von Burma, Kuba, Laos, Nord-Korea, Saudi-Arabien, Syrien, Tunesien, Vietnam und China genannt, die ihren Bürgern aktiv den Zugang zu Informationen aus dem Internet verweigerten.

Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens verfolgen und sich gemeinsam mit ihren EU-Partnern auch weiterhin für eine Ausweitung des freien Internet-Zugangs einsetzen.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die Äußerung des iranischen Präsidenten Mohammad Khatami, dass die Filterung bestimmter politischer Internet-Seiten keinen Eingriff in die Meinungsfreiheit darstelle (heise online vom 12. Dezember 2003)?

   Spricht sie diesen Sachverhalt in den bi- und multilateralen Kontakten zur iranischen Regierung an, und wenn nein, warum nicht?

Die Nutzung des Internets ist vor allem in den Städten Irans und unter der Jugend weit verbreitet. Die Universitäten und die Studierenden haben Internet-Zugang. Das Medium Internet leistet mit seinen Informations- und Diskussionsmöglichkeiten einen wichtigen Beitrag dazu, dass sich die reformorientierte Zivilgesellschaft im Iran entwickeln kann. Staatliche Eingriffe in die Internet-

Freiheit haben zwar stattgefunden, konnten jedoch die Bedeutung dieses Mediums für die Zivilgesellschaft nicht schmälern.

Die Bundesregierung setzt sich bilateral und gemeinsam mit ihren europäischen Partnern für Menschenrechte im Iran und insbesondere auch für die Meinungsfreiheit ein. Freiheit und Verantwortung der Medien gehören zu den Zielen, die bilateral unter anderem im Rahmen des deutsch-iranischen Mediendialogs (erstmals 2002 in Teheran, 2003 in Berlin) behandelt werden. An diesem Mediendialog nehmen sowohl Vertreter der Regierungen und staatlichen Medieninstitutionen als auch Vertreter der Medien selbst teil. Maßnahmen der iranischen Justiz gegen einzelne Medien und gegen einzelne Journalisten sind Gegenstand des bilateralen, wie auch des Menschenrechtsdialogs zwischen EU und Iran.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Praxis der chinesischen Behörden, Cyberdissidenten zu Haftstrafen von bis zu zwölf Jahren zu verurteilen?

Die Bundesregierung hat mehrfach öffentlich und in Gesprächen mit der chinesischen Regierung zum Ausdruck gebracht, dass die freie Meinungsäußerung im Internet ein wichtiger Bestandteil der universell anerkannten Menschenrechte ist und nicht zu Strafen führen darf. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang u. a. die Stellungnahmen von Staatsministerin Kerstin Müller am 11. November 2003 anlässlich des 4. Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs zum Thema „Rechtsfragen, Politik und globale Nutzungsmöglichkeiten der Informationstechnologie“, der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, Claudia Roth, in einer Presseerklärung im März 2004, sowie der Bundesministerin der Justiz, Brigitte Zypries, anlässlich des 5. Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs zur „Notstandsgesetzgebung“ am 18. Mai 2004 in Peking.

11. In welcher Weise bemüht sich die Bundesregierung um die Freilassung der chinesischen Cyberdissidenten, die aufgrund von „Internet-Vergehen“ (Vorwurf der „Subversion“) inhaftiert wurden?

    Welche Möglichkeiten sieht sie, sich für einen freien und ungehinderten Zugang der Bevölkerung Chinas zum Internet einzusetzen?

Siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 10.

Die Bundesregierung spricht gegenüber der chinesischen Seite regelmäßig Menschenrechtsverletzungen an. Dazu gehört auch das Thema der freien Meinungsäußerung. Die Bundesregierung engagiert sich in diesem Bereich insbesondere für die Freilassung von Personen, die aufgrund von Meinungsartikeln im Internet inhaftiert wurden.

Neben dem jährlich stattfindenden Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialog ist auch der bilaterale Menschenrechtsdialog (zuletzt am 25. Mai 2004 in Berlin) ein Forum, in dem diese Themen mit der chinesischen Seite offen und kritisch erörtert werden können.

Daneben beteiligt sich die Bundesregierung auch aktiv an dem halbjährlich stattfindenden Menschenrechtsdialog der EU mit China.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Zusage der tunesischen Regierung, beim nächsten Weltgipfel zur Informationsgesellschaft (WSIS) im November 2005 auch kritisch eingestellte Nichtregierungsorganisationen zuzulassen vor dem Hintergrund, dass auch in diesem Land der Internet-Verkehr überwacht und eingeschränkt wird?

Die Bundesregierung begrüßt die Ankündigungen der tunesischen Regierung zur Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen und verfolgt das Verhalten der tunesischen Regierung aufmerksam.

13. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Websites mit international strafrechtlichem Inhalt aufzudecken und diese zu sperren, ohne dass es zu einer Zensur anderer Inhalte kommt?

Die Frage suggeriert, dass es international gültige Straftatbestände gibt, die bestimmte Inhalte von Websites in vielen oder allen Staaten der Welt in gleicher Weise unter Strafe stellen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Vielmehr ist das Strafrecht (bislang) Angelegenheit der einzelnen Staaten, denen es allerdings unbenommen bleibt, sich mit anderen Staaten beispielsweise durch internationale Übereinkommen auf einen gemeinsamen strafrechtlichen Mindeststandard zu verständigen, der dann in allen Vertragsparteien dieses Übereinkommens gegeben sein muss.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Europaratsübereinkommen über Computerkriminalität, das von der Bundesrepublik Deutschland am 23. November 2001 gezeichnet wurde und dessen Ratifikation derzeit in Vorbereitung ist. Als einzige inhaltsbezogene Straftat ist hier in Artikel 9 die Kinderpornographie genannt. Ergänzend ist zu nennen das Erste Zusatzprotokoll zum Europaratsübereinkommen über Computerkriminalität zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, welches in seinem Artikel 6 die Vertragsstaaten verpflichtet, das Verbreiten von rassistischem und fremdenfeindlichem Material über Computersysteme unter Strafe zu stellen. Die Tatsache, dass die dort genannten Straftaten lediglich in einem Zusatzprotokoll geregelt sind, verdeutlicht die Schwierigkeiten der internationalen Staatengemeinschaft, sich über die Art der strafrechtlichen zu ächtendenden Inhalte zu verständigen.

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass sich die Bundesregierung auch auf Gemeinschaftsebene aktiv für die Bekämpfung illegaler Internetinhalte einsetzt und an entsprechenden Initiativen beteiligt. Zu nennen ist hier insbesondere der sog. Internet-Aktionsplan (Entscheidung Nr. 276/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der sicheren Nutzung des Internet durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen). Derzeit steht ein Kommissionsvorschlag hinsichtlich einer Neuauflage des Aktionsplanes kurz vor der Verabschiedung. Die mit dem Internet-Aktionsplan begonnenen Maßnahmen tragen effektiv zur Aufdeckung illegaler Inhalte im Internet bei. Hervorzuheben sind insbesondere die im Rahmen des Aktionsplans entstandenen deutschen Hotlines als Meldestellen für illegale Inhalte, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) und dem Internet-Verband (eco) sowie von „jugendschutz.net“ betrieben werden. Alle drei Stellen beteiligen sich maßgeblich an der europäischen Hotline-Koordinierung (INHOPE).

Die Zentralstelle für anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen (ZaRD) des Bundeskriminalamtes deckt im Rahmen ihrer Tätigkeit sowohl in- wie ausländische Websites mit strafrechtlichem Inhalt auf und meldet diese entweder an die örtlich und sachlich zuständigen Dienststellen im Inland oder, im Falle von ausländischen Websites, über den Interpolweg an die zuständigen Dienststellen im Ausland, die dann in aller Regel weitere erforderliche Maßnahmen einleiten. Stand beziehungsweise Ausgang der Verfahren sind dem Bundeskriminalamt

nicht bekannt. Sperrungen von Websites werden von dort mangels rechtlicher Grundlagen weder veranlasst noch durchgeführt. Die Zuständigkeit für den Erlass und die Durchsetzung derartiger Sperrungsverfügungen liegt vielmehr bei den Ländern.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chance, globale Lösungen im Kampf gegen die Kinderpornographie und deren Verbreitung durch das Internet zu realisieren?

    Welche Maßnahmen hat sie bisher dazu ergriffen?

Kinderpornographie ist eine besonders schwere und verabscheuungswürdige Straftat und wird in Deutschland entsprechend strafrechtlich verfolgt. Die Bundesregierung misst der Erarbeitung globaler Maßnahmen im Kampf gegen Kinderpornographie und deren Verbreitung durch das Internet große Bedeutung zu. Sie hat sich deshalb auch an der Erarbeitung wichtiger internationaler Rechtsinstrumente nachdrücklich beteiligt:

So hat sie engagiert an den Verhandlungen zu dem Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie vom 25. Mai 2000 und zu dem Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie (ABl. EU Nr. L 13 vom 20. Januar 2004, S. 44) mitgewirkt. Sowohl das Fakultativprotokoll als auch der Rahmenbeschluss enthalten u. a. die Verpflichtung der Vertrags- bzw. Mitgliedstaaten, bestimmte Handlungen in Bezug auf Kinderpornographie unter Strafe zu stellen. Die Ratifizierung des Fakultativprotokolls wird gegenwärtig vorbereitet; der Rahmenbeschluss ist bis zum 20. Januar 2006 umzusetzen.

Die Bekämpfung der Kinderpornographie ist darüber hinaus auch Gegenstand des am 23. November 2001 von der Bundesrepublik gezeichneten Übereinkommens des Europarates über Computerkriminalität. Artikel 9 des Übereinkommens, an dessen Erarbeitung die Bundesregierung ebenfalls aktiv beteiligt war, verpflichtet die Vertragsstaaten ebenfalls, bestimmte Straftaten in Bezug auf Kinderpornographie unter Strafe zu stellen. Gegenwärtig wird die Ratifikation des Übereinkommens vorbereitet. Die Bundesregierung ist überzeugt davon, dass bei Zeichnung und Ratifikation eines solchen internationalen Rechtsinstruments durch möglichst viele Staaten die Bekämpfung solcher Delikte erheblich erleichtert wird. Dies gilt nicht nur aufgrund der erforderlichen Angleichung des materiellen Strafrechts, sondern insbesondere auch durch die Schaffung von Regelungen zur Rechtshilfe und eines effektiven Instrumentariums für die Strafverfolgungsbehörden der Vertragsparteien, z. B. durch die Möglichkeit zur beschleunigten Sicherung von Computer- und Verbindungsdaten. Dies wird die aufgrund der grenzüberschreitenden Natur dieser Delikte immer wichtiger werdende praktische Zusammenarbeit deutlich verbessern, so dass die Aufklärung und Verfolgung dieser Delikte nicht mehr so leicht an den Landesgrenzen Halt machen können wird.

Die Zentralstelle Kinderpornographie im Bundeskriminalamt arbeitet bei der Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Kinderpornographie eng mit ausländischen Fachdienststellen zusammen. Diese Zusammenarbeit hat sich auch bei der Identifizierung von Tätern und Opfern in kinderpornographischem Material als erfolgreich erwiesen. Neben der eher fallbezogenen Zusammenarbeit mit ausländischen Fachdienststellen ist das Bundeskriminalamt auch intensiv in die internationale polizeiliche Gremienarbeit eingebunden und nimmt regelmäßig an Expertentreffen von Interpol und Europol teil.

Im Rahmen der G-8-Zusammenarbeit wirkt das Bundeskriminalamt an einem Projekt über die Errichtung einer internationalen Bilddatenbank zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern mit. Diese geht auf eine Initiative von Bundesinnenminister Schily und seinem italienischen Amtskollegen zurück. Eine deutsche Delegation ist in allen Arbeitsgruppen des Projekts vertreten und nimmt mit den Erfahrungen aus der nationalen Vergleichssammlung eine herausragende Stellung unter den Projektpartnern ein. Die Datenbank wird eine wichtige Rolle bei der Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet im internationalen Rahmen einnehmen.

Im Zuge des am 16. Juni 2003 vom Bundeskanzler geleiteten Runden Tisches „Medien gegen Gewalt“ wurde als Leitlinie vereinbart, dass die Bundesregierung – gemeinsam mit den Ländern und auch Medienanbietern bzw. deren Selbstkontrolleinrichtungen – ihre internationalen Kontakte nutzt, um weltweite Standards für die Darstellung und Reduzierung von Gewalt in den Medien zu entwickeln sowie auf internationaler Ebene für die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen einzutreten, insbesondere den Schutz davor zu verbessern.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333